

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines

Der Auftragnehmer (AN) erbringt sämtliche Lieferungen und Leistungen - soweit im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist - zu den nachfolgenden Bedingungen. Abweichende Bedingungen von Kunden gelten auch dann nicht, wenn sie nach der Absendung oder der Zugrundelegung vorliegender allgemeiner Geschäftsbedingungen dem AN zugehen und dieser ihnen nicht widerspricht. Soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

II. Vorrang der VOB

Soweit der AN Lieferungen und sonstige Leistungen im Sinne der VOB erbringt, gelten deren Regelungen grds. als vereinbart.

III. Vertragsabschluss

Die Angebote des ANs sind freibleibend. Aufträge sind erst dann angenommen, wenn sie durch den AN ausdrücklich schriftlich bestätigt oder ausgeführt sind. Der Umfang der Leistungspflicht des ANs ergibt sich allein aus der Auftragsbestätigung.

IV. Zahlungsbedingungen/Verzugsfolgen

Rechnungen des ANs sind bei BGB-Verträgen ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Zugang fällig und zahlbar. Soweit eine Auslieferung von Waren erst nach dem vorstehend bestimmten Zeitpunkt erfolgt, beginnt die genannte Frist erst mit der Auslieferung. Ist der Kunde Verbraucher i.S. des § 13 BGB, kommt er spätestens nach Ablauf der 30 Tage auch ohne weitere Mahnung in Verzug. Wechsel und Schecks stellen keine Erfüllung der Zahlungspflicht dar, solange der Zahlbetrag dem AN nicht unwiderruflich gutgeschrieben ist.

Ab Verzugsseintritt ist die Forderung des ANs mit dem gesetzlichen Verzugszinssatz, mindestens aber mit 10 %, zu verzinsen. Ist der Kunde nicht Verbraucher i.S.d. § 13 BGB, beträgt der Zinssatz mindestens 12 %.

V. Fehlen/Wegfall der Kreditwürdigkeit des Kunden

Liegen Umstände vor, die die Kreditwürdigkeit des Kunden infrage stellen, ist der AN berechtigt, vom Kunden eine Vorauszahlung i.H.d. voraussichtlichen Rechnungsbetrages oder ausreichende Sicherheitsleistung zu verlangen. Für einen eventuellen Sicherheitseinbehalt hat der Kunde ausreichende Sicherheit zu leisten. Stellen sich nach Vertragsabschluss solche Umstände heraus, ist der AN berechtigt, sofortige Zahlung für erbrachte Leistungen und eine Vorauszahlung für noch zu erbringende Leistungen zu verlangen. Bei fehlender oder weggefallener Kreditwürdigkeit ist der Kunde nicht berechtigt, wirksam die Einrede der Wechselhingabe oder die Einrede einer vereinbarten Stundung zu erheben. Kommt der Kunde in einem solchen Fall der Zahlungsaufforderung trotz angemessener Fristsetzung nicht nach, so ist der AN berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadenersatz zu verlangen. Während des Laufs dieser Frist ruht die Leistungsverpflichtung des ANs.

VI. Lieferung

Der AN ist zu Teillieferungen berechtigt. Er kann diese Teillieferungen auch gesondert in Rechnung stellen. Diese Rechnungen sind entsprechend den vorstehenden Bestimmungen fällig und zahlbar.

Der AN hat sich zu bemühen, die in einer Auftragsbestätigung angegebenen Liefer- und Leistungsfristen einzuhalten. Wird eine derartige Frist dennoch um mehr als 21 Tage überschritten, so ist der Kunde berechtigt, dem AN eine angemessene Nachfrist zu setzen. Hält der AN diese Nachfrist nicht ein, so ist der Kunde berechtigt, nach Fristablauf vom Vertrag zurückzutreten. Im Fall des Rücktritts stehen dem Kunden nur dann Schadenersatzansprüche zu, wenn dem AN Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Nimmt der Kunde eine Lieferung oder Leistung des ANs trotz deren Bereitstellung nicht an, so ist der AN berechtigt, eine Nachfrist von 14 Tagen zu setzen und

im Fall des fruchtlosen Ablaufs dieser Frist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz geltend zu machen. Dieses Recht steht dem AN auch ohne Nachfristsetzung zu, wenn der Kunde die Annahme ausdrücklich verweigert.

Soweit nicht anders vereinbart, gilt als Erfüllungsort der Sitz des AN. Soweit gesetzlich zulässig, geht die Gefahr des Untergangs und der Beschädigung mit der Bereitstellung der Ware zum Versand im Werk des ANs auf den Kunden über. Dies gilt auch, wenn der Transport mit Fahrzeugen des ANs erfolgt.

Für die Einhaltung von Versandanweisungen des Kunden übernimmt der AN nur Gewähr, wenn er die Einhaltung der Anweisung schriftlich bestätigt hat.

Transportversicherungen werden nur abgeschlossen, wenn der Kunde hierzu schriftlich einen Auftrag erteilt und sich verpflichtet, die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen. Erfolgt die Lieferung auf Paletten oder in Kisten, werden diese zu den üblichen Preisen berechnet.

VII. Eigentumsvorbehalt

Alle vom AN gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises wie alle anderen Forderungen des ANs gegen den Kunden aus laufender Geschäftsbeziehung Eigentum des ANs. Ist der Kunde nicht Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, gilt dies auch für Forderungen aus laufendem Kontokorrent. Zahlungen auf der Basis von Eigenakzepten oder Rückwechseln gelten erst dann als Erfüllung der betreffenden Forderung, wenn die Wechselhaftung des ANs erloschen ist. Der Kunde ist berechtigt, die Ware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs weiterzuveräußern bzw. bei seinen Geschäftspartnern einzubauen. In diesen Fällen gelten die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung oder des Einbaus mit allen Nebenrechten im Voraus als an den AN abgetreten. Dies bezieht sich auch auf die Ansprüche des Kunden aus einem Kontokorrent, wenn die abgetretene Forderung in laufender Rechnung zwischen dem Kunden und dessen Kunden aufgenommen wird.

Der Kunde ist ermächtigt, die Forderung aus einer Weiterveräußerung einzuziehen. Der AN wird die Forderungsabtretung erst offen legen, wenn der Kunde mit seinen Verpflichtungen gegenüber dem AN in Verzug gerät. In diesem Fall sowie unabhängig davon nach Aufforderung des ANs ist der Kunde verpflichtet, diejenigen Forderungen zu bezeichnen, die von dem verlängerten Eigentumsvorbehalt umfasst sind, und hierzu gegenüber dem AN alle zur Durchsetzung seiner Zahlungsforderung notwendigen Angaben zu machen durch Mitteilung zumindest des Kunden mit vollständigem Namen und Anschrift, des Bauvorhabens, der Auftrags- bzw. Rechnungs-Nr., der Fälligkeit der Zahlung und ob die Zahlung schon geleistet ist. Auf Verlangen sind die entsprechenden Rechnungen und notwendigen Unterlagen durch den Kunden an den AN herauszugeben.

Im Fall einer Pfändung oder anderweitigen Beeinträchtigung des Vorbehaltseigentums des ANs hat der Kunde den AN unverzüglich zu unterrichten und ihm die notwendigen Angaben über den Gläubiger oder Schadensverursacher sowie ggf. über den Schadenshergang zu machen. Einer Pfändung und Verwerfung hat der Kunde im Auftrag des ANs unverzüglich zu widersprechen. Notwendig anfallende Interventionskosten sind in einem solchen Fall vom Kunden zu tragen.

Ansprüche gegen eine Versicherung im Fall der Beschädigung oder anderweitigen Beeinträchtigung des Vorbehaltseigentums des ANs gelten als im Voraus an diesen abgetreten. Die Versicherung ist vom Kunden über den Eigentumsvorbehalt zu unterrichten.

Bei einer Be- oder Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware durch den Kunden erfolgt diese für den AN. Dieser wird Eigentümer der neuen Sache. Im Fall der Verbindung oder Vermischung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware mit anderen Waren erwirbt der AN Miteigentum an der neuen

Sache im Verhältnis des Rechnungswertes des Vorbehaltseigentums zu der Summe des Rechnungswertes aller anderen bei der Herstellung verwendeten Waren.

VIII. Freigabe von Sicherheiten

Der AN verpflichtet sich, auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach Wahl des ANs freizugeben, wenn der Wert sämtlicher zugunsten des ANs bestehender Sicherheiten die Höhe seiner Gesamtforderungen gegen den Kunden um mehr als 20 % übersteigt.

IX. Mängelansprüche/Eigenschaftszusicherung

Bei Naturwerkstein sind Farb-, Struktur- und Texturschwankungen zulässig. Bunter Marmor darf sachgemäß gekittet und verdoppelt werden. Klammern, Schienen, Dübel und Vierungen dürfen eingesetzt werden, ebenso bei Sandstein und Kalkstein. Das Schließen von Gesteinsporen ist zulässig.

Vom AN gelieferte Ware ist unverzüglich nach dem Eintreffen beim Kunden zu überprüfen. Erkennbare offenkundige Mängel sind unverzüglich nach Lieferung dem AN unter Angabe der Beanstandung anzuzeigen. Dem AN ist die Möglichkeit der Prüfung der Beanstandung zu geben. Für Schäden, die auf späterer Mängelanzeige beruhen, haftet der AN nicht.

Soweit bei Lieferung von Sachen, die der AN aus eigenem Material hergestellt hat, oder bei Leistungen des ANs Fehler vorhanden sind und gerügt werden, steht dem Kunden nach Wahl des ANs ein Recht auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu. Bei mindestens zweimaligem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung hat der Kunde nach seiner Wahl das Recht, Herabsetzung der Vergütung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Rücktritt vom Vertrag kann nicht gefordert werden, wenn der Gegenstand der Gewährleistung eine Bauleistung ist. Im Fall des Rücktritts stehen dem Kunden oder Auftraggeber nur dann Schadenersatzansprüche zu, wenn dem AN Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Eine Eigenschaft der gelieferten Sache oder erbrachten Leistung gilt nur dann als zugesichert, wenn dies ausdrücklich und schriftlich unter der Bezeichnung "Zusicherung" durch den AN bestätigt wurde. Bei vom AN benannten Eigenschaften der Ware oder Leistung ohne den ausdrücklichen Zusatz der Zusicherung handelt es sich um bloße Beschreibungen der Ware oder Leistung.

X. Gerichtsstand

Soweit es sich bei Vertragspartnern des ANs um einen Vollkaufmann im Sinne des HGB handelt, gilt das für den Sitz des ANs zuständige Gericht als vereinbarter Gerichtsstand.

XI. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen oder eine Vertragsbestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine Regelung gelten, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise im Rahmen der rechtlich zulässigen Bestimmung am besten entspricht oder im Fall der Lücke, die berücksichtigt, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hätten.